

Berichte = Rapports

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BUWAL-Schrift Moorschutz

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat ein Faltblatt herausgegeben, das alles Wissenswerte zum Moor- und Moorlandschaftsschutz zusammenfasst und auch die Schönheiten dieser Biotope und Landschaften zeigt. Die Publikation «Moore und Moorlandschaften der Schweiz» soll hauptsächlich direkt Beteiligten und Betroffenen eine Grundinformation vermitteln: kantonalen Ämtern, Gemeindeverwaltungen, Verbänden, Landwirten, Förstern und weiteren Nutzern in Moorlandschaften und Moorbiotopen.

Das Faltblatt gibt auf vier Seiten einen kurzen Überblick: es erklärt die Begriffe Flachmoor, Hochmoor und Moorlandschaft; es führt die Schutzziele und mögliche Nutzungen auf; es erläutert die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand für Grundeigentümer und Bewirtschafter; es beschreibt die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Nutzern/Grundeigentümern. Die vierfarbig gestaltete Rückseite des Faltblattes dient als Poster (im A2-Format), der die Schönheiten dieser schützenswerten Naturräume als Bildfolge wiedergibt.

Nach dem Bausteinprinzip haben Kantone, Regionen oder Gemeinden die Möglichkeit, dem Faltblatt Zusatzinformationen beizulegen. Das BUWAL stellt auf Wunsch Informationen zu speziellen Themen als Einlage zur Verfügung, so zur Land- oder Forstwirtschaft, zu Fragen der Umsetzung u.a.m.

Die Publikation ist auf deutsch, französisch und italienisch erschienen.

(Bezug: EDMZ, 3000 Bern; Best.-Nr. 310.711d, voradressierte Selbstklebeetikette beilegen.)

Medienspiegel Umwelt

Seit drei Jahren bietet der «Medienspiegel Umwelt» eine umfassende Übersicht über aktuelle Umweltfragen. Die Zeitschrift veröffentlicht monatlich, thematisch geordnet, kurze Zusammenfassungen von 400 bis 500 wichtigen Artikeln und TV-Berichten aus über 100 Medien. Zu diesen Beschrieben können nach einem einfachen System die vollständigen Texte bzw. Videos bestellt werden. Zudem werden auf Wunsch im Medienspiegel-Archiv OeVoDok auch Umwelt-Recherchen durchgeführt.

(Eine Gratis-Probenummer ist erhältlich bei: Ökomedia, Medienspiegel Umwelt, Postfach, 4001 Basel, Telefon 061/261 62 63, Fax 061/261 14 14.)

Berichte Rapports

NFP Stadt und Verkehr

Das Nationale Forschungsprogramm «Stadt und Verkehr» (NFP 25) steht kurz vor dem Abschluss. Rund 70 Forschungsprojekte wurden bearbeitet und in acht Teilsynthesen zusammengefasst:

- Lebenswelt Stadt – Les images de la ville. Berichte zur Situation in Schweizer Städten (B. Wehrli, O. Tschannen)
- Die Gestalt der Stadt (C. Fingerhuth und Th. Breu)
- Städtische Umweltqualität – eine Frage der Technik und des Verhaltens (H.U. Wanner und R. Camenzind)
- Les nouveaux défis de l'urbanisation. Le développement urbain entre concurrence et coopération (A. Rossi)
- La problématique du transport urbain. Plan de mesures pour (re)concilier le transport et la ville (F.L. Perret, P.A. Jaccard)
- Die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs im Spannungsfeld zwischen Produkt und Politik (H. Brändli und F. Bollinger)
- Die Städte in den Umweltprogrammen des Bundes. Horizontale und vertikale Zusammenarbeit unter den Gebietskörperschaften (P. Güller und J. Wanzek)
- Ökonomie der städtischen Mobilität. Kostenwahrheit zur nachhaltigen Entwicklung des Agglomerationsverkehrs (R.L. Frey).

Die Synthese des Forschungsprogrammes wird 1995 in Form einer Populärfassung veröffentlicht. Sie wird Empfehlungen machen zur künftigen Gestaltung einer die Stadtprobleme berücksichtigenden Verkehrs-, Umwelt-, Raumordnungs-, Finanz-, Sozial- und Kulturpolitik. Sie wird die Aufgaben dieser Politikbereiche den verschiedenen staatlichen Ebenen zuweisen. Die Umsetzung der Gesamtergebnisse hat bereits begonnen, indem sie in verschiedenen Bereichen Eingang gefunden haben und finden, so z.B. in den Grundzügen zur Raumplanung, in den Arbeiten zur SBB-Reform, im sog. Mobilitätsbericht zuhanden der Verkehrskommission des Ständerates, in den Bemühungen um eine ökologische Steuerreform und in den Arbeiten zur Revision des Umweltschutzgesetzes, der Regionalpolitik und des Finanzausgleichs. Die Schlussfolgerungen richten sich aber auch an Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie an Interessen- und Fachverbände.

Ökonomie der städtischen Mobilität

Die sechs Thesen der Teilsynthese 8 lauten:

1. Die städtischen Verkehrsprobleme, namentlich die Überlastung der Verkehrskapazitäten (congestion) und die Umweltbelastungen (pollution) gefährden mittel- bis längerfristig sowohl die Lebensqualität als auch die wirtschaftliche Funktions-

fähigkeit der Städte und Agglomerationen.

2. Die Hauptursache für diese Probleme liegt in den externen Kosten des Agglomerationsverkehrs. Die externen Kosten müssen internalisiert, das heisst, den Verursachern angelastet werden. Dadurch wird die räumliche Mobilität bezüglich Niveau und Struktur optimiert.
3. Die externen Kosten des Agglomerationsverkehrs nehmen eine Grössenordnung an, welche Massnahmen erforderlich macht.
4. Für die Internalisierung der externen Kosten des Agglomerationsverkehrs gibt es mehrere Möglichkeiten mit jeweils unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Auf kurze und mittlere Sicht stehen folgende marktwirtschaftliche Instrumente im Vordergrund: die Treibstoffabgabe, die leistungs- und emissionsabhängige Verkehrsabgabe, die emissionsabhängige Motorfahrzeugsteuer, die Stadtvignette, Parkplatzabgaben und die effizienzorientierte Tarifpolitik der öffentlichen Verkehrsunternehmen. Langfristig ist das elektronische Road Pricing anzustreben.
5. Die Internalisierung der externen Kosten des Agglomerationsverkehrs ist ökologisch wirksam und ökonomisch kostengünstig. Unerwünschte Nebenwirkungen auf die Wirtschafts- und die Siedlungsstruktur werden in der öffentlichen Diskussion ebenso überschätzt wie die tendenziell «ungerechten» Verteilungswirkungen.
6. Der Internalisierungsstrategie fehlt vorerst noch die politische Akzeptanz. Es besteht jedoch Hoffnung, dass diese Voraussetzung in den nächsten Jahren geschaffen werden kann. Es lohnt sich, die Internalisierung praktisch voranzutreiben. Sie ist geeignet, der immer stärkeren Reglementierung des Agglomerationsverkehrs und dem städtischen Verkehrsinfarkt vorzubeugen.

René L. Frey:

Ökonomie der städtischen Mobilität

Durch Kostenwahrheit zur nachhaltigen Entwicklung des Agglomerationsverkehrs; Teilsynthese Nationales Forschungsprogramm 25 «Stadt und Verkehr».

Hochschulverlag, Zürich 1994, 216 Seiten, Fr. 52.–, ISBN 3 7281 2129 0.

Bevölkerungsbeteiligung in der Ortsplanung

VLP-Tagung vom 24. November 1994 in Gossau (SG)

Mit gutem Grund hat sich in letzter Zeit die Aufmerksamkeit der Bevölkerung und der Behörden der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung zugewandt. Auch in der Ortsplanung dauern einzelne

Verfahren zu lange, sind gewisse Vorschriften zu kompliziert. Wie es eben so geht, es werden zur Lösung tatsächlich bestehender Probleme auch hier unbrauchbare, weil nicht durchdachte Vorschläge gemacht. Einer besteht etwa darin, die Mitwirkungsverfahren in der Raumplanung abzuschaffen. Vor einiger Zeit hat dies – immer Zeitungsmeldungen gemäss – beispielsweise der Präsident des bernischen Baumeisterverbandes zur Diskussion gestellt. Die Frage ist allerdings berechtigt, ob da nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde: Führt der Verzicht auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung von Planungsaufgaben nicht eher zu noch mehr Problemen und Verzögerungen? Was macht denn nun die erfolgreiche Raumplanung – beispielsweise eine erfolgreiche Ortsplanungsrevision aus? Ich möchte Ihnen meine Auffassung in Form einer These vorlegen:

- 1/3 ist Wissen wohin
- 1/3 ist richtige Anwendung der Instrumente
- 1/3 ist Kommunikation.

Zur Kommunikation:

Ich behaupte, sie werde nebst der Zielfindung (wissen wohin) in der Ortsplanung am meisten vernachlässigt. Ohne sie nützt aber alle gute Instrumentierung nichts, ohne Kommunikation mit Ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern werden Sie nicht in der Lage sein, auf längere Sicht die Ziele festzulegen und zu verwirklichen. Ohne Mitwirkung werden Sie nämlich mit Ihren Vorstellungen vielleicht auf grossen Widerstand stossen oder an den wirklichen Bedürfnissen vorbeigehen. Unter Kommunikation verstehe ich die Beteiligung der Bevölkerung, nicht etwa das blosses Verkaufen der eigenen Lösung mit allen Raffinessen des Marketings. Denn das Ziel der Raumplanung ist es ja, den Menschen auf lange Sicht zu dienen. Sie sollen nicht nur heute zufrieden sein, sondern auch noch morgen zur Ortsplanung stehen können. (Auszüge aus dem Einführungsreferat von VLP-Direktor Rudolf Muggli.)

Thesen zur Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung

These 1:

Folgende drei Faktoren üben einen starken Einfluss auf die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung aus: Der Entscheidungsgegenstand, die Informationspolitik der Behörden und die alternativ zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten.

These 2:

Einen eindeutig negativen Einfluss auf die Mitwirkungsbereitschaft und -qualität der Bevölkerung hat eine abstrakte, späte und zurückhaltende Informationspolitik der Behörden.

These 3:

Die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung schwindet, wenn die Leute nicht wissen, wie die Mitwirkungsergebnisse verwendet werden.

These 4:

Starke persönliche Betroffenheit der Bevölkerung erhöht die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung in hohem Masse.

These 5:

Das in der Schweiz typische Mitwirkungsverfahren, bei dem das interessierte Publikum die Möglichkeit hat, in ein bis zwei Planungsphasen schriftliche Stellungnahmen zu ausgearbeiteten Verwaltungsplänen einzureichen, vernachlässigt die Interessen sozial tieferer Schichten zugunsten der Interessen mittlerer und höherer Gesellschaftsschichten.

These 6:

Das Ausklammern von Konflikten durch die Behörden verringert die Effizienzwirkungen der Mitwirkung.

These 7:

Die heutige Organisation und der Verlauf von Planungsverfahren stehen dem Prinzip der Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen.

(Auszüge aus dem Referat von Dr. Adrian Vatter, Politikwissenschaftler, Bern.)

R. Muggli, A. Vatter

Langfristiger Lawinenschutz – ein Forschungsfeld im Wandel

Ohne Schutz vor Lawinen ist ein modernes, mobiles Leben in den Alpen kaum denkbar. Sich wandelnde Ansprüche an Lebensraum und Lawinenschutz stellen die Wissenschaft vor neue Fragen. Ungestörtes Reisen, gefahrloses Wohnen und gesicherte Pisten sind für die heutigen Wintertouristen eine Selbstverständlichkeit. Erst im Sommer, wenn sich Beton und Stahl vom Bunt der Bergwiesen abheben, werden sie an den zum Schutz vor Lawinen notwendigen Aufwand erinnert.

Es gibt zwei grundsätzliche Ansätze für den langfristigen Lawinenschutz, raumplanerische Massnahmen und den Lawinenverbau. Erfahrungen, Messreihen und Modellrechnungen über die Häufigkeit und das Ausmass von Lawinen sind dabei wichtige Grundlagen. Ist für einen Ort das Lawinenrisiko einmal geschätzt und kartiert, wäre es am einfachsten, ihm aus dem Weg zu gehen. Doch die Ansprüche an Mobilität und Nutzung des Alpenraumes lassen dies häufig nicht zu: Bei wichtigen Verkehrswegen und Transportanlagen sowie Siedlungen werden oft aufwendige Schutzbauten vorgezogen.

Für den Lawinenschutz zeichnen sich neue Forschungsthemen ab: In der Schweiz wurden für viele Milliarden Franken Schutzobjekte erstellt. Je länger desto mehr stellt sich die Frage, welcher Schutz mit diesen Verbauungen, Ablenkdammen und Lawinengalerien eigentlich erreicht wird. Diese Frage steht auch im Zusammenhang mit möglichen Rückzonen: Es wurden teure Investitionen getätigt, und nun stellt man fest, dass sich seit zehn Jahren keine grösseren Lawinniedergänge ereignet haben. In einem Projekt «Bewährung von Lawinenverbauun-

gen» sollen die effektive Wirkung und die langfristigen Erfordernisse an den Unterhalt von Schutzbauten untersucht werden.

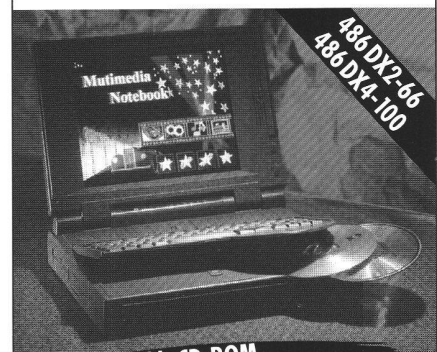
Je mehr Lawinenverbauungen es in den Alpen gibt, desto sensibler reagieren Bevölkerung und Touristen auf sie. Lawinenverbauungen sind nichts Schönes, und gegen Pläne für grössere Lawinenverbauungen hat es schon öfters Einsprachen gegeben. An vielen Orten wurden deshalb die leichteren und feineren Netze statt der massiven Stahlwerke eingesetzt.

Wolfgang Zierhofer

Seit fünf Jahren gehört das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung in Davos (SLF) zur Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Der Name SLF steht nicht nur für Schnee und Lawinen, sondern auch für Beiträge zur Erforschung des Waldes, ohne den wirkungsvoller Lawinenschutz nicht bezahlbar wäre. Die engen Verknüpfungen zwischen Birmensdorf und Davos wurden jetzt mit einem neuen Forschungsbereich Naturgefahren auch strukturell verankert: Dazu gehören Forstliche Hydrologie, Verbauwesen und Forsttechnik in Birmensdorf, Schnee- und Lawinenforschung in Davos sowie die Gebirgswaldforschung, an der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Davos und Birmensdorf gleichermassen beteiligt sind.

(Weitere Informationen: WSL, Zürcherstr. 111, CH-8903 Birmensdorf.)

Multimedia wird portabel



Inkl. CD-ROM,
Sound Blaster, Lautsprecher

TEL
10 JAHRE **COM**

Hängertenstrasse 3 · 8104 Weiningen
Telefon 01/750 66 00 · Fax 01/750 66 16

EAWAG-Infotag: Umweltarchive

Die Umwelt ist im ständigen Wandel begriffen. Klimaänderungen, Naturkatastrophen und ähnliche Schreckensmeldungen werfen die Frage auf, inwieweit der Mensch dafür verantwortlich ist. Die Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) widmete sich im Rahmen ihres jährlichen Infotages 1994 «Umweltarchive – Ordnung und Chaos» der Interpretation von Ablagerungen jüngerer und älteren Datums. Sie verknüpfte Resultate der naturwissenschaftlichen Analysen von Sedimenten und Abfalldeponien mit Fragestellungen der Praxis und stellte diese in einen gesellschaftlichen Zusammenhang.

Informationen aus Eis und Sedimenten

Eis speichert Informationen über Hunderttausende von Jahren: Der Verlauf der Temperatur, des CO₂-Gehaltes der Luft und der Sonneneinstrahlung kann im Grönlandeis exakt nachgewiesen werden. In der Erdgeschichte liefen die natürlichen Klimaschwankungen nur sehr langsam ab. Demgegenüber nehmen die menschlich verursachten Treibhausgase ausserordentlich rasch zu. Über die lokalen Auswirkungen der dadurch hervorgerufenen Klimaveränderungen sind nur beschränkt Aussagen möglich. Trotzdem erscheint eine Zunahme von Naturkatastrophen als durchaus in Betracht zu ziehen.

Schadstoffe in der Umwelt

Die von Menschen freigesetzten Schadstoffe finden sich in den Sedimenten der Seen wieder. Dort werden sie teilweise umgewandelt und wieder ins Wasser abgegeben. Bei der Umwandlung von industriell hergestellten Chemikalien durch Mikroorganismen entstehen teilweise auch Verbindungen, die giftiger sind als die Ausgangsstoffe. Die in der Sedimentenforschung gewonnenen Erkenntnisse erlauben es, Anforderungen an die Komposition der künftig in Industrie, Haushalt und Landwirtschaft einzusetzenden Chemikalien herzuleiten.

Bedeutung technischer Massnahmen

Metalle und andere schädliche Stoffe gelangen teilweise via Luft und Regen in die Gewässer und auf die Böden. Durch geeignete Massnahmen in der Siedlungsentwässerung kann das Schicksal der Schadstoffe beeinflusst werden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Versickerung von Meteowasser in eigens dafür gebauten Anlagen. Diese Versickerungsanlagen müssen mit auswechselbaren Filtern ausgestattet werden, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Längerfristig müssen allerdings die Schadstoffquellen selber reduziert werden, so etwa durch Verwendung von Dach- und Rohrmaterialien, die keine Schwermetalle enthalten.

Für das Grundwasser bilden vor allem auch die Abfalldeponien oft eine grosse Gefahr. Kenntnisse über Langzeitverhalten der Deponien helfen mit, Anforderungen an die Deponietechnik und an die vorgeschalteten Massnahmen zu formulieren. Künftig müs-

sen die Verbrennungstechnologien, aber auch die Abfalltrennung und -verwertung weiterentwickelt und massgeblich verbessert werden. Der Umgang mit Abfällen beinhaltet nach Prof. Peter Baccini aber auch eine ausgesprochen kulturelle Dimension. Mechanismen der Abfallentstehung können daher nicht nur mit rein naturwissenschaftlichen Kriterien analysiert werden, sozio-ökonomische Komponenten müssen mitberücksichtigt werden.

Altlastensanierung

Die Altlastenproblematik ist heute in der Schweiz noch weitgehend ungelöst. Unser Land verzeichnet rund 30 000 kontaminierte Flächen. In Anbetracht der nationalen Dimension dieser Aufgabe sollten gesamtschweizerisch gültige Grundsätze für den Umgang mit Altlasten entwickelt werden, so Prof. Alexander J.B. Zehnder, Direktor der EAWAG. Dabei sind die Prioritäten und der Zeitrahmen für Sanierungen festzulegen und entsprechende Instrumente für die Finanzierung zu schaffen.

Steigende Kosten bei der Abfallbewirtschaftung

Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung sind während der letzten Jahre stark gestiegen. Leidtragende sind die Gemeinden, die unter Kostendruck geraten und der Bevölkerung massive Gebührenerhöhungen schmackhaft machen müssen. Eine Tagung im September 1994 informierte darüber, wie sich Abfälle nach ökologischen Kriterien verwerten lassen, ohne dass die Kosten ins Uferlose steigen. Rund 160 VertreterInnen von Gemeindebehörden und Kehrrechtzweckverbänden besuchten die Veranstaltung, die von der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL) und von der Stiftung Schweizerische Interessengemeinschaft für Abfallverminderung/Aktion Saubere Schweiz (SIGA/ASS) organisiert wurde.

Abfälle müssen so aufbereitet werden, dass sie entweder wiederverwertet oder ohne Gefahr für nachkommende Generationen gelagert werden können. Für eine ökologisch einwandfreie Entsorgung wird langfristig mit Kosten von Fr. 600.– pro Person und Jahr gerechnet, was einem Preis von Fr. 3.– pro 35-l-Kehrichtsack entspricht. Viele brennbare Siedlungs- und Bauabfälle, die heute noch direkt deponiert werden, sollen in Zukunft verbrannt werden. Dazu sind in der Schweiz bis ins Jahr 2000 fünf neue Kehrichtverbrennungsanlagen notwendig.

Die Gemeinden können auf die Kostenentwicklung reagieren, indem sie ihre Probleme gemeinsam angehen und auf dem Verwertungsmarkt eine aktive Rolle spielen. Im Kanton Waadt wurden von Gesetzes wegen acht Verwertungsregionen gebildet, in denen sich die Gemeinden in Aktiengesellschaften zusammenschliessen. Riehen (BS) arbeitet eng mit fünf weiteren Städten zusammen; das ganze Entsorgungsgebiet umfasst über 100 000 EinwohnerInnen. In Kloten (ZH, 16 000 EinwohnerInnen und 27 000 Arbeits-

plätze) werden Entsorgungsaufträge nach marktwirtschaftlichen Kriterien vergeben und laufend überprüft. Die Gemeinde Erlinsbach (AG, 3000 EinwohnerInnen) führt mit Hilfe eines Computerprogramms eine Abfallbuchhaltung, mit der sie die Entsorgungsmengen und -kosten ermitteln und entsprechend reagieren kann.

Die Entsorgung wird künftig vermehrt durch vorgezogene Gebühren finanziert und über private Unternehmen abgewickelt werden. Dieses Entsorgungssystem braucht klare Vorgaben und unabhängige Kontrollinstanzen, damit die Verwendung der Mittel transparent bleibt und die Art und Qualität der Entsorgung überprüft werden kann.

Die Referate wurden in der Zeitschrift «VGL-Information» 4/94 veröffentlicht. Das Heft kann beim VGL-Sekretariat, Schaffhauserstrasse 125, CH-8057 Zürich, Telefon 01/362 94 90, bestellt werden (Fr. 12.– plus Porto).

Berne à la carte

Das Berner Staatsarchiv zeigt der Öffentlichkeit im Februar/März 1995 eine Auswahl seiner kostbaren Karten und Pläne aus fünf Jahrhunderten. Die Ausstellung «Berne à la carte» vermittelt einen Überblick über die kartographische Darstellung des bernischen Staatsgebiets. Mit dem Original der 1578 entstandenen Kupferstichkarte von Thomas Schoepf ist dabei ein eigentliches Prunkstück zu bewundern. Der Besucher erfährt, wie im Verlauf der Zeit Grenzen und Marchen aufgezeichnet wurden. Anhand von Herrschafts- und Zehntplänen kann die politische

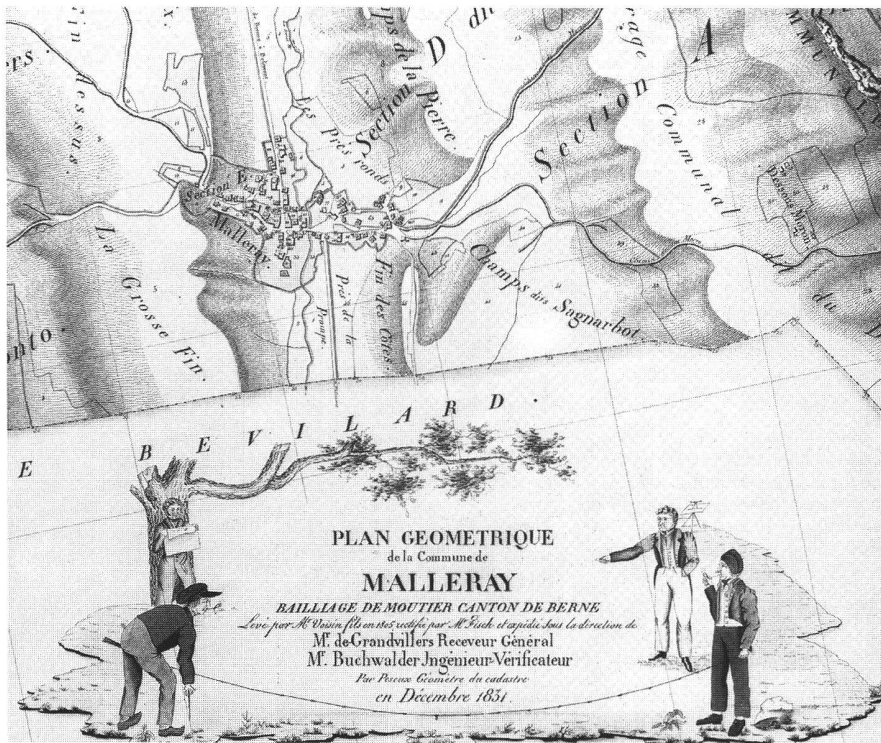
Indicazioni per gli autori della VPK

Per favore, notificate a tempo debito i vostri articoli specialistici e gli ingenti contributi a rubriche presso la segretaria della redazione o il caporedattore. P.f., inviate i vostri manoscritti sempre in doppio esemplare.

Le disposizioni per i manoscritti su dischetti come pure le istruzioni generali per gli articoli specialistici, i contributi alle rubriche e le edizioni speciali sono ottenibili presso la segretaria della redazione (telefono 057 / 23 05 05, fax 057 / 23 15 50).

Attendiamo con piacere i vostri articoli e vi ringraziamo per la vostra collaborazione.

La redazione della VPK



Ausschnitt aus dem Gemeindeplan von Malleray, Massstab 1:5000, 1805/1831.

und wirtschaftliche Entwicklung Berns nachvollzogen werden. Weitere Schwerpunkte bilden historische Pläne zum Wasser- und Strassenbau sowie zum Forstwesen. Eine besondere Abteilung widmet die Ausstellung dem Berner Jura. «Berne à la carte» bietet dem fachkundigen Publikum überdies interessante Einblicke in die Entwicklung der Kartographie, des Vermessungswesens sowie der «Raumplanung» im Kanton Bern.

Ausstellung im Staatsarchiv des Kantons Bern, Falkenplatz 4, Bern. Bis 31. März 1995.

Öffnungszeiten: Montag–Freitag, 14–18 Uhr.

Führungen nach Vereinbarung (Telefon 031 / 633 51 01)

Recht / Droit

Die Anfechtbarkeit einer Gewässerschutzplanung

Eine Schutzplanung zugunsten von Trinkwasserfassungen kann expropriative Wirkungen haben. Ist nur Beurteilung durch Verwaltungsinstanzen vorgesehen, kann zur Sicherung richterlicher Beurteilung die eidg. Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergriffen werden, wie folgender Bundesgerichtsentscheid zeigt.

Im Zeitraum zwischen 1990 und 1992 wurden von einer Tessiner Gemeinde und vom Staatsrat des Kantons Tessin Trinkwasserschutzpläne für deren Grundwasserfassungen auf dem Gebiete von Nachbargemeinden erlassen. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung von 1971 (aGSchG) hatte den öffentlichen Körperschaften, denen die Wasserfassun-

gen gehören, eine solche Schutzplanungspflicht in Art. 34ff. auferlegt. Eine Bürgergemeinde (Patriziato), welche Eigentümerin von der Schutzplanung betroffener Grundstücke ist, erhob gegen diese Vorkehren staatsrechtliche und Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht. Sie machte dabei geltend, Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei verletzt, weil der Kanton Tessin die entstehende Einschränkung von Zivilrechten (Eigentumsrecht) durch kein unabhängiges Gericht habe beurteilen lassen. Im übrigen beantragte das Patriziat die Ausschluss seiner Parzellen aus den Schutzplänen.

Im Meinungsaustausch zwischen dem an sich in dieser Materie ursprünglich zuständigen Bundesrat und dem Bundesgericht (nach Art. 96 Abs. 2 des Bundesrechtspflegegesetzes) wurde das Bundesgericht zur Beurteilung des Falles ausersehen, damit wenigstens eine unabhängige und unparteiische Gerichtsstanz die Sache gemäss EMRK behandle. Denn der Schutzplan konnte enteignende und damit in Zivilrechte eingreifende Wirkung entfalten.

Bundesgerichtliche Zuständigkeit geschaffen

Die getroffenen Schutzvorkehren entsprachen dem, was Art. 20 f. des (neuen) Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG), das nach den getroffenen Schutzverfügungen in Kraft getreten ist, im wesentlichen ebenfalls vorsieht. Das neue Gesetz gilt aber ab sofort als auf hängige Streite anwendbar (Bundesgerichtsentscheid BGE 119 Ib 177 und 283, Erwägung 9 h). Es ergab sich, dass anstelle des bisher zuständigen Bundesrates nun das Bundesgericht (mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde) angerufen werden kann. Nach Art. 99 Buchstabe c des Bundesrechtspflegegesetzes sind Entscheide über Pläne, die nur zu materiellen Enteignungen führen können, zwar von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen, so dass nur die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat bliebe. Doch hat das Bundesgericht seine Praxis im Interesse des Rechtsschutzes der Eigentümer geändert, wenn Planungen zu Enteignungen, zu enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen, zu bevorstehender materieller Enteignung oder zu konkret quasienteignenden Massnahmen Anlass geben (BGE 119 Ia 94, Erw. 4b; 118 Ia 227, Erw. 2c, ferner 331 und 382, Erw. 6b). Mittels der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nun eine mit umfassender Prüfungsbefugnis ausgerüstete Gerichtsstanz zur Verfügung gestellt. Planungsentscheide werden, wenn materielle Enteignungswirkung droht, damit Einsprachen gegen Enteignungen gleichgestellt, die nicht unter den erwähnten Art. 99 Buchstaben c fallen. Seit dem 13. April 1994 unterscheidet das Bundesgericht in diesem Zusammenhang auch nicht mehr zwischen formeller und materieller Expropriation. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat denn auch am 27. November 1991 eine kommunale Planung, welche einem landwirtschaftlichen Grundeigentümer zu einer anderen Bodennutzung zwingt, als Gegenstand einer Zivilrechtsstreitigkeit bezeichnet, die nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK nach einem unabhängigen, unparteiischen Richter verlangt.

Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergreifbar

Da es sich vorwiegend um die Anwendung eidgenössischen Gewässerschutzrechts und nichtautonomer kantonaler Ausführungsbestimmungen handelte, und da die angerufenen Verfassungsrechtsargumente auch in diesem Verfahren überprüfbar waren, konnte auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde anstelle der untergeordneten staatsrechtlichen Beschwerde eingetreten werden.

Die materiellrechtliche Beurteilung führte allerdings schliesslich zur inhaltlichen Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Denn die in den Schutzplänen auferlegten Düngungsbeschränkungen und Restriktionen beim Bau, der Benützung und dem Salzen von Strassen erschienen als wohlverwogen und begründet. (Urteil 1A6/1993 vom 14. Juni 1994.)

R. Bernhard